

Anlage 2

zur Niederschrift
177. Sitzung des Planungsausschusses
am 15.05.2024
öffentlich

Beschlüsse



Radebeul, 15.05.2024

Beschluss PA 01/2024

177. Sitzung des Planungsausschusses am 15.05.2024, TOP 2.1 (öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Stellungnahme zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ Revision 01, Antrag der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG, Gemarkung Radeburg der Stadt Radeburg im Landkreis Meißen [sowie Gemeinde Laußnitz im Landkreis Bautzen]**

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber dem Sächsischen Oberbergamt abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 04.04.2024 (Posteingang beim RPV am 08.04.2024) durch das Sächsische Oberbergamt aufgefordert, zu den geänderten Planunterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Stellung zu nehmen.
Gemäß Beschluss PA 01/2015 des Planungsausschusses vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein.

Anlage: Stellungnahme

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender**

Sächsisches Oberbergamt
Frau Jana Kietzmann
Postfach 13 64
09583 Freiberg

Radebeul, 15.05.2024

**Stellungnahme zum Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
„Kiessandtagebau Würschnitz-West“ auf der Gemarkung Radeburg der Stadt
Radeburg im Landkreis Meißen und der Gemarkung Laußnitz der Gemeinde Laußnitz
im Landkreis Bautzen**

Posteingang Regionaler Planungsverband: 08.04.2024

Ihr Zeichen:

23-0522/309/15-2024/7855

Sehr geehrte Frau Kietzmann,

der vorgelegte Entwurf der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum o. a. Planfeststellungsverfahren wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 15.05.2024 beraten und beschlossen.

Die Stellungnahme geht Ihnen hiermit in der Anlage zu.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Anlagen
Stellungnahme

Anlage

Die Regionalplanerische Beurteilung nimmt Bezug auf die bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebene Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 22.03.2019, die dem Sächsischen Oberbergamt vorliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zwischenzeitlich die rechtlichen Grundlagen der Beurteilung erheblich verändert haben.

Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, der zum damaligen Zeitpunkt nur im Entwurf vorlag, wurde nach Genehmigung durch das SMR ab 17.09.2020 wirksam (Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020). Durch Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.05.2023 (öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023) ist das Kapitel 5.1.1 – Windenergienutzung unwirksam geworden. Aus den Urteilen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 23.11.2023 (öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 19.02.2024 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 11/2024) folgte auch die Unwirksamkeit der Kapitel 4 - Freiraumentwicklung und 5.2 - Wasserversorgung. Dies bedeutet einerseits den Wegfall der auf Rohstoffabbau und -sicherung ausgerichteten Festlegungen und andererseits auch den Wegfall der restriktiv wirkenden regionalplanerischen Festlegungen zum Arten- und Biotopschutz, zum Schutz des vorhandenen Waldes und zur Wasserversorgung. Bei der Überarbeitung der Unterlagen zum PFV sind diese Änderungen zu berücksichtigen (S. 19ff Unterlage A).

Der RPV hält jedoch an der Grundintention der o. g. Stellungnahme fest. Die Kiessandlagerstätten im Revier zwischen Ottendorf-Okrilla – Radeburg – Würschnitz haben aufgrund ihrer hohen geologischen und rohstoffwirtschaftlichen Wertigkeit (Sicherungswürdigkeitsklasse 4 lt. Karte 10 des LEP2013) außerordentlich wichtige Bedeutung für die Bauwirtschaft und damit für die bauliche Entwicklung insbesondere im Verdichtungsraum Dresden. Die Sicherung dieser Rohstoffressourcen spiegelt sich in allen Regionalplanfassungen wider, die bislang für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge aufgestellt wurden. Sie ist auch Gegenstand der seit 26.10.2023 in Kraft getretenen 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans der benachbarten Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (teilweise als Vorranggebiet Rohstoffabbau - KS33, teilweise als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung - KS58).

Allerdings ist der Rohstoffabbau in diesem Gebiet mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial verbunden. In der vorgelegten Revision 01 wird mit ergänzenden Gutachten und Analysen näher darauf eingegangen. In deren Auswertung sind teilweise Änderungen an der technischen Abbaukonzeption erfolgt (z. B. geänderte Abbaurichtung, nur noch Teilverfüllung). Insbesondere wird mit der geänderten Abbaurichtung, nunmehr entgegen des Uhrzeigersinns, das Anliegen verfolgt, eine größere Annäherung an die sensiblen Moorbereiche des Töpfergrundes erst zum Abbauende hin vorzusehen. Damit im Zusammenhang sollen durch ein entsprechendes Monitoring, auch mit zusätzlichen Grundwassermessstellen, Erkenntnisse über mögliche Beeinflussungen des Grundwasserregimes infolge der Abbautätigkeit gesammelt und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen getroffen werden können. Unabhängig von der Abbaurichtung wird mit Bezug auf die Abbaukonzeption jedoch noch einmal darauf hingewiesen, dass aus überörtlicher Sicht der Waldbiotopverbund zwischen Laußnitzer Heide, Radeburger Heide, Röderscher Heide und Kienheide wesentliche Bedeutung für das ökologische Verbundsystem hat. Dies zeigt sich auch darin, dass Teilflächen sich als Bestandteil des Fachvorschlags „Kernflächen Biotopverbund Sachsen“ des LfULG wiederfinden (vgl. Karte 2.2-12 Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan). Die Waldflächen im Bereich des Abbaufeldes tragen in wesentlichem Maße zur Kohärenz dieses Waldbiotopverbundes im Netz der Natura 2000-Gebiete bei und hier insbesondere zur Vernetzung der Teilflächen des europäischen Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Laußnitzer Heide“.

Im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (FB) wird darüber hinaus die Funktion der Waldgebiete als Fledermausflugbahn bzw. -zugbahn (vgl. Karte 2.2-08 FB) und als potenzieller Lebensraum für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderverhalten (vgl. Karte 2.2-07 FB) aufgeführt. In diesem Verbund stellt sich das Abbaugbiet als ein ca. 2 km langer und ca. 600 m breiter Querriegel dar, wodurch Beeinträchtigungen der Verbundfunktion nicht ausgeschlossen werden können.

In den Unterlagen zur Umweltverträglichkeit wird mit Verweis auf den abschnittswisen Abbau mit einer maximal offenen Tagebaufläche von 10 ha sowie die umfangreichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mehrfach konstatiert, dass keine Zerschneidungs- oder Isolationswirkungen zwischen den umliegenden Schutzgebieten verursacht werden. Selbst, wenn in unmittelbarer Nachfolge zum Rohstoffabbau eine Verfüllung und standortgerechte Wiederaufforstung erfolgt, bleiben jedoch Zweifel, ob bereits ein 15- bis 20-jähriger Wald (vgl. Abbaukonzeption) in Hinblick auf den Waldbiotopverbund diese Verbundfunktion erfüllen kann.

Mit Verweis auf die Stellungnahme des RPV vom 22.03.2019 sollte daher dringend geprüft werden, ob in Anlehnung an die ursprünglich zum Raumordnungsverfahren vorgelegte Abbaukonzeption die Abbauabschnitte nördlich der Alten Radeburger Straße erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die im südlichen Bereich umgesetzten Aufforstungsmaßnahmen wieder die Funktion des Waldbiotopverbundes übernehmen können.

Grundsätzlich begrüßt der Regionale Planungsverband, dass aufgrund des hohen hydrogeologischen Konfliktpotenzial des Vorhabens ein aktuelles Fachgutachten zur fachgutachterlichen Bewertung des Grundwasserhaushaltes während und nach Beendigung des Kiesabbaus unter besonderer Beachtung der Wiederverfüllungsmaßnahmen durch den Antragsteller (vom September 2023) vorgelegt und dazu zusätzlich durch das Sächsische Oberbergamt eine fachliche Bewertung dieser fachgutachterlichen Einschätzung beauftragt und ebenfalls vorgelegt wurde (vom März 2024). Unter anderem standen dabei Schlussfolgerungen insbesondere zu den Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzzone, das Einzugsgebiet der angrenzenden Moore und auf die unmittelbar angrenzenden Quellgebiete kleiner Vorfluter (jeweils in Bezug auf Wassermenge und Wasserqualität) sowie Auswirkungen auf die grundwasserabhängigen Ökosysteme (in Bezug auf Wasserstand und Variabilität) im Fokus. Das durch das Sächsische Oberbergamt beauftragte Gutachten kommt dabei zu dem Schluss, dass es

- unter Beachtung einer abschnittswisen Auskiesung und einer fortlaufenden Verfüllung und Rekultivierung,
- dem Verzicht einer über das erforderliche Maß hinausgehenden Verdichtung des Verfüllmaterials,
- der Gewährleistung bestimmter Eigenschaften der im Zuge der Rekultivierung aufzubringenden Kulturbodenschicht,
- der Einhaltung eines minimalen Grundwasserflurabstandes von 1,5 m sowie
- der Einhaltung der Anforderungen an das zur Verfüllung verwendete Material und einer bestimmten maximal einzuhaltenden Eluatkonzentration

keine bzw. keine wesentlichen Beeinflussungen der oben benannten Schutzgüter gibt.

Es ist diesbezüglich sicherzustellen, dass die in den Fachgutachten definierten Randbedingungen Eingang in die Festlegungen des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes finden.



Radebeul, 15.05.2024

Beschluss PA 02/2024

177. Sitzung des Planungsausschusses am 15.05.2024, TOP 3

(öffentlich)

Beschlussgegenstand:

Entwurf der Satzung über einen Nachtragshaushalt 2024 - Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung

Beschlusstext:

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die vorliegende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich des geänderten Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Begründung:

Im Stellenplan wird die bisher der Entgeltgruppe 6 zugeordnete Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 9a zugeordnet.

Auf Antrag der betreffenden Beschäftigten wurde eine tarifrechtliche Eingruppierungsüberprüfung vorgenommen. Das Ergebnis erbrachte die entsprechende Höherwertung der Stelle wie oben benannt.

Eine Stelle in der Entgeltgruppe 9a ist im aktuell gültigen Stellenplan zum Haushaltsplan 2024 nicht enthalten, weshalb dieser geändert werden muss. Dazu wird die Entgeltgruppe 9a neu in den Stellenplan aufgenommen, die Entgeltgruppe 6 ist im Stellenplan durch die Änderung nicht mehr vertreten.

Gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 5 SächsGemO i. V. mit § 12 Abs. 4 Satz 1 SächsLPIG ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Bedienstete u. a. höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

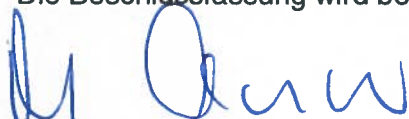
Die dazu benötigten Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2024 durch Einsparungen an anderer Stelle im Personalbereich zur Verfügung. Weiterer Änderungen im Haushaltsplan 2024 bedarf es deshalb nicht.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes gehört es u. a. zu den Aufgaben des Planungsausschusses, sachliche Entscheidungen der Verbandsversammlung über einen Nachtragshaushalt vorzubereiten.

Anlage:

Entwurf Nachtragssatzung mit geändertem Stellenplan

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender

**Nachtragssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
für das Haushaltsjahr 2024**

(Entwurf)

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert und verbleibt bei 50.000,00 Euro.

§ 5

Die Verbandsumlage wird nicht verändert und verbleibt bei 250.000,00 Euro.

Radebeul, den

.....

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

3. Stellenplan

Teil A: Beamte gemäß § 5 der SächsKomHVO

Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen						davon Kernverwaltung, bezogen auf die Spalte 3 – Zahl der Stellen insgesamt	Vermerke, Erläuterungen (z. B. Aufwandsentschädigungen)	
		insgesamt		nachrichtlich		Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 2021				
		Darunter mit Zulage	ausgesondert	Sonderschlüssel	Leerstellen		Zahl der Stellen 2021			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Gemeindeverwaltung – ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung										
Bürgermeister	--	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beigeordnete	--	0	0	0	0	0	0	0	0	0
höherer Dienst	--	0	0	0	0	0	0	0	0	0
gehobener Dienst	--	0	0	0	0	0	0	0	0	0
mittlerer Dienst	--	0	0	0	0	0	0	0	0	0
einfacher Dienst	--	0	0	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	entfällt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen										
insgesamt	entfällt	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teil B: Arbeitnehmer
(umfasst sowohl die tariflich Beschäftigten als auch die vergleichbaren Beschäftigten der nicht dem TVöD beigetretenen kommunalen Körperschaften)

	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen							Vermerke, Erläuterungen (zum Beispiel Aufwandsentschädigungen)	
		insgesamt	darunter		nachrichtlich			davon Kernverwaltung, bezogen auf Spalte 3 – Zahl der Stellen insges.		
			mit Zulage	ausgesondert	Sonderschlüssel	Leerstellen	Zahl der Stellen 2023*			Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 2023*
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Verbandsgeschäftsstelle										
	15	1	-	-	-	-	1	1	1	künftige Wiederbesetzung in E13
	14	2	-	-	-	-	2	2	2	
	13	2	-	-	-	-	2	2	2	
	11	3	-	-	-	-	1/3	1	3	Beschluss VV 06/2023 v. 05.07.2023 →Aufnahme von 2 zusätzlichen befristeten Stellen bis 31.12.2027
TVöD	10	1	-	-	-	-	1	0	1	Beschluss VV 12/2023 v. 13.12.2023 →aus Umwandlung einer Stelle in der E6
	9b	0,897	-	-	-	-	0,897	0,897	0,897	Beschluss VV 06/2023 v. 05.07.2023 →Umwandlung in eine Vollzeitstelle ab Oktober 2023
	9a	1	-	-	-	-	0	0	1	
	8	1	-	-	-	-	0,769/1	0,513	1	
	6	0	-	-	-	-	1	1	0	
insgesamt		11,897	-	-	-	-	9,666/ 11,897	8,41	11,897	
II. Sondervermögen mit Sonderrechnung (entfällt)										
Beschäftigte insgesamt (A+B)		11,897	-	-	-	-	9,666/ 11,897	8,41	11,897	

* mit einer Ausnahme Vergütung nach „Haustarifabelle“ bis zum 30.06.2023, seit 01.07.2023 tarifgerechte Vergütung

Teil C: - nachrichtlich - Aufteilung der Stellen nach Gliederung des Haushaltsplanes**I. Beamte**

Produktgruppen	Gliederungsplan	Bürgermeister, Beigeordnete	höherer Dienst							gehobener Dienst			mittlerer Dienst	einfacher Dienst	Erläuterungen (z. B. Aufwandsentschädigungen)
			B2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 13	A 12	A 9			
11.1	Verwaltungssteuerung und -service	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
51.1	Räumliche Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen, Flurneuordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
61.1	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
61.2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

II. Arbeitnehmer (umfasst sowohl die tariflich Beschäftigten als auch die vergleichbaren Beschäftigten der nicht dem TvöD beigetretenen kommunalen Körperschaften)

Produktgruppen	Gliederungsplan	Entgeltgruppen															Erläuterungen (z. B. Aufwandsentschädigungen)					
		E 1	E 2	E 3	E 4	E 5	E 6	E 7	E 8	E 9a	E 9b	E 10	E 11	E 13	E 14	E 15						
11.1	Verwaltungssteuerung und -service	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
51.1	Räumliche Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen, Flurneuordnung	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0,897	1	3	2	2	1						
61.1	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
61.2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Teil D: - nachrichtlich - Ehrenbeamte, Beschäftigte in der Probe- oder Ausbildungszeit**I. Ehrenbeamte**

Bezeichnung	Aufwandsentschädigung	Zahl	vorgesehen im Jahr 2023	beschäftigt am 30. Juni 2023	Erläuterungen
Bürgermeister	0	0	0	0	
Ortsvorsteher	0	0	0	0	
...	
insgesamt	0	0	0	0	

II. Beamte zur Anstellung

Bezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl	vorgesehen 2023	beschäftigt am 30. Juni 2023	Erläuterungen
Assessoren	A 13	0	0	0	
Inspektoren z. A.	A 9	0	0	0	
Assistenten z. A.	A 6	0	0	0	
insgesamt		0	0	0	

III. Nachwuchskräfte und informativ Beschäftigte

Bezeichnung	Art der Verfügung	Zahl	vorgesehen im Jahr 2023	beschäftigt am 30. Juni 2023	Erläuterungen
Referendare	Anwärterbezüge	0	0	0	
Inspektoranwärter	Anwärterbezüge	0	0	0	
Assistenzanwärter	Anwärterbezüge	0	0	0	
Dienstanfänger	Unterhaltsbeihilfe	0	0	0	
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	0	0	0	
Praktikanten	fester Satz	0	0	0	
insgesamt		0	0	0	